



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Sozialbehörde, Hamburger Str. 47, D - 22083 Hamburg

Senatorenbüro  
Parlamentsbüro 1  
Hamburger Str. 47  
D - 22083 Hamburg  
Telefon (040) 4 28 63 – 3490 Zentrale - 0

Bezirksversammlung Wandsbek  
Der Vorsitzende

-----



Hamburg, 15. Februar 2021

### **Haus der Jugend Jenfeld / Befristeter Mietvertrag - Drs. 21-4572 und 21-4572.1**

#### **Zuschrift des Bezirksamtes Wandsbek vom 26.01.2022 und 08.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Antrag hat die Bezirksversammlung Wandsbek folgendes Anliegen dargestellt:

#### *Sachverhalt:*

*Die ungeklärte, dauerhafte Refinanzierung der Mietkosten für das Haus der Jugend Jenfeld hat dazu geführt, dass der Mietvertrag mit Schulbau Hamburg (SBH) bislang nicht abgeschlossen werden konnte. Nach wie vor, wird der Abschluss eines Mietvertrages vom ISZ der Sprinkenhof GmbH dringend empfohlen und liegt im Interesse aller Parteien. Die Vertragsparteien haben sich in den vergangenen Wochen nochmals ausgetauscht, um ein Mietverhältnis formalisieren zu können, welches das zur Verfügung stehende Budget berücksichtigt und die Voraussetzung schafft, die dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten durchführen zu können.*

*Folgende Mittel stehen bisher für die Mietkosten zur Verfügung:*

*Die Finanzbehörde hat zweckgebundene Mittel in Höhe von 100.000 EUR aus dem Quartiersfonds (konsumtiv) für 2019 und 2020 zur Verfügung gestellt (s.a. Drs. 20-7057.1). Die Mittel stehen weiterhin zur Verfügung.*

*Der HK hat am 03.11.2021 weitere 51.000 EUR (konsumtiv) für 2021 zur Verfügung gestellt (s.a. Drs. 21-4143).*

*Für die Sanierungsarbeiten wurden von der Finanzbehörde 117.600 EUR aus dem Quartiersfonds IV (investiv) bereitgestellt. Auch diese Mittel stehen weiterhin zur Verfügung. Dem JHA wird hiermit ein abgeänderter Mietvertragsentwurf vorgelegt.*

*Der Mietvertrag soll rückwirkend ab dem 01.01.2021 bis 30.04.2022 befristet abgeschlossen werden (ohne Verlängerung auf unbestimmte Zeit). Zudem ist eine Absenkung der monatlichen Gesamtmiete auf 4.166,67 EUR (statt bisher 4.293,15 EUR) berücksichtigt und in § 17 wird der mieterseitige Zuschuss zu den Kosten der Sanierung auf den o.g. Betrag iHv. 117.600 EUR begrenzt.*

*Die für die Mietkosten ab 2019 zur Verfügung stehenden 151.000 EUR sollen aufgewendet werden für*

*die Begleichung der Nutzungsentschädigung 2019/2020 in Höhe von 82.428,48 EUR*

□ eine monatliche Gesamtmiete in Höhe von 4.166,67 EUR für den Zeitraum 01.01.2021 bis 30.04.2022 (insgesamt 66.666,72 EUR)

Die Verwaltung hat konsumtive Mehrbedarfe in Höhe von jährlich 50.000 EUR ab dem nächsten Doppelhaushalt 2023/2024 bei der Sozialbehörde angemeldet und um entsprechende Aufstockung die RZ KJ / Betriebsausgaben gebeten.

*Petition/Beschluss:*

*Der JHA wird um Kenntnisnahme des abgeänderten Mietvertragsentwurfes gebeten.*

*Der JHA wird gebeten die Verwaltung zu ermächtigen den abgeänderten Mietvertrag abzuschließen.*

*Der JHA wird gebeten die Verwaltung damit zu beauftragen, Finanzierungsmöglichkeiten für den Abschluss eines weiteren Mietvertrages ab Mai 2022 zu prüfen.*

*Mit Drs. 21-4572.1 bekräftigt der JHA zu diesem Punkt seine bisherige Beschlusslage und fordert die Fachbehörden auf, zusätzliche Mittel in den Bezirk zu geben.*

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) nimmt zu dem o. g. Beschluss wie folgt Stellung:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2023/2024 hat eine fachliche Vorabstimmung zwischen den Bezirksämtern und der Fachbehörde Sozialbehörde – Aufgabenbereich Amt für Familie stattgefunden. Grundlegend hierzu ist eine Bedarfsermittlung gem. § 40 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) der Zuweisungen und Fremdbewirtschaftungen. Das Verfahren zur Haushaltsplanaufstellung für den Doppelhaushalt 2023/2024 ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen, sodass aktuell keine Angaben zur Ansatzentwicklung möglich sind. Darüber hinaus bestimmen die Bezirksämter den Mitteleinsatz in den Rahmenzuweisungen gem. § 37 Bezirksverwaltungsgesetz selbst.

Mit freundlichen Grüßen

